Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/28 1Ob214/06m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2006

Norm

ZPO §17 C
ZPO §18
ZPO §411 Bb
ZPO §523 A

Rechtssatz

Wurde eine Nebenintervention wegen eines bestimmten behaupteten rechtlichen Interesses nach§ 17 Abs1ZPO rechtskräftig zurückgewiesen, so steht einer neuerlichen Nebenintervention nach einer Klageänderung unter Wiederholung desjenigen Beitrittsinteresses, das sich zuvor als untauglich erwiesen hatte, die Rechtskraft der über die erste Nebenintervention ergangenen Entscheidung entgegen, wenn durch die Klageänderung die Rechtsnatur der behaupteten Regressbeziehung, die sowohl der ersten als auch der zweiten Beitrittserklärung zugrundelag, nicht verändert wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 214/06m
  Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 214/06m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121530

Dokumentnummer

JJR_20061128_OGH0002_0010OB00214_06M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at